

Entgeltordnung für die kommunalen Sportanlagen der Stadt Zwickau

vom 05.07.2010

in der Fassung der 3. Änderung

vom 18.12.2014

§ 1 Entgeltordnung

Abs. 1

Den dem Kreissportbund Zwickau e. V. angeschlossenen Sportvereinen, die ihren Sitz in der Stadt Zwickau haben und Mitglied des Landessportbundes Sachsen e. V. sind, stehen die Sportstätten der Stadt Zwickau zur Nutzung zur Verfügung. Im Vorfeld hat der Verein fristgerecht einen entsprechenden Nutzungsantrag beim Amt für Schule, Soziales und Sport zu stellen.

Für Kinder- und Jugendsportgruppen dieser Sportvereine ist die Nutzung an den Trainingstagen unentgeltlich. Erwachsenengruppen von Sportvereinen sowie öffentliche und freie Träger der Jugend- und Sozialarbeit werden entsprechend dieser Entgeltordnung veranlagt.

Für die Durchführung der Wettkämpfe in den unterschiedlichen Sportarten und Altersklassen des Kinder- und Jugendbereichs werden keine Entgelte gefordert. Im Erwachsenenbereich gilt für offiziell angesetzte Wettkämpfe der unterschiedlichen Sportartenfachverbände die gleiche Festlegung. Für Vergleichswettkämpfe im Erwachsenenbereich des Vereinssports, die nicht von den jeweiligen Sportartenfachverbänden im Rahmen des offiziellen Wettkampfsystems angesetzt werden, sowie für Sportwettkämpfe, die von öffentlichen und freien Trägern der Jugend- und Sozialarbeit organisiert und durchgeführt werden, erfolgt eine Entgelterhebung nach Maßgabe des Absatzes 1 dieser Entgeltordnung.

Erwachsenengruppen von Sportvereinen sowie öffentliche und freie Träger der Jugend- und Sozialarbeit haben für eine Trainingseinheit von 90 Minuten nachfolgende Entgelte zu entrichten:

I. Sporthallen

	in €
Kraft- und Gymnastikräume bis 400 m ²	5,00
Einfeldturnhallen bis 800 m ²	7,00
Großsporthallen mit 3 bis 4 Feldern über 800 m ²	10,00

II. Sportplätze

Kleinspielfelder ab 2000 m ²	5,00
Großspielfelder ab 4000 m ²	
o ohne Beleuchtung	6,00
o mit Beleuchtung	9,00
Leichtathletik-Anlage	
o ohne Beleuchtung	6,00
o mit Beleuchtung	9,00

III. Kegel- und Bowlingsportanlagen

o pro Kegel- bzw. Bowlingbahn	3,00
-------------------------------	------

IV. Glück-Auf-Schwimmhalle

o pro 15m-Schwimmbahn	1,50
o pro 25m-Schwimmbahn	2,50
o pro 50m-Schwimmbahn	5,00

Abs. 2

Für die Nutzung der kommunalen Sportanlagen durch Personengruppen außerhalb der in Abs. 1 genannten Organisationen werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

I. Sporthallen

	in €
Kraft- und Gymnastikräume bis 400 m ²	
o 60 Minuten	10,00
o 90 Minuten	15,00
o 120 Minuten	20,00
Einfeldturnhallen bis 800 m ²	
o 60 Minuten	25,00
o 90 Minuten	37,50
o 120 Minuten	50,00
Großsporthallen mit 3 bis 4 Feldern über 800 m ²	
o 60 Minuten	60,00
o 90 Minuten	90,00
o 120 Minuten	120,00

II. Sportplätze

Kleinspielfelder ab 2000 m ²	
o 60 Minuten	10,00
o 90 Minuten	15,00
o 120 Minuten	20,00
Großspielfelder ab 4000 m ²	
ohne Beleuchtung	
o 60 Minuten	25,00
o 90 Minuten	37,50
o 120 Minuten	50,00
mit Beleuchtung	
o 60 Minuten	28,00
o 90 Minuten	42,00
o 120 Minuten	56,00
Leichtathletik-Anlage	
ohne Beleuchtung	
o 60 Minuten	20,00
o 90 Minuten	30,00
o 120 Minuten	40,00
mit Beleuchtung	
o 60 Minuten	23,00
o 90 Minuten	34,50
o 120 Minuten	46,00

III. Kegel- und Bowlingsportanlagen

pro Kegel- bzw. Bowlingbahn	
o 60 Minuten	15,00
o 90 Minuten	22,50
o 120 Minuten	30,00

§ 2

Entgeltschuldner/Entstehung und Fälligkeit

Abs. 1

Schuldner sind Nutzer, daneben die Veranstalter und die Antragsteller. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Abs. 2

Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung der Sporteinrichtungen.

Abs. 3

Bei einer periodischen Nutzungserlaubnis über ein Schuljahr erteilt das Amt für Schule, Soziales und Sport zweimal jährlich eine Entgeltrechnung. Die Entgelte werden innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Bei einer terminlichen Nutzungserlaubnis erteilt das Amt für Schule, Soziales und Sport nach Durchführung der Sportmaßnahme bzw. Veranstaltung eine Entgeltrechnung, die innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig wird.

§ 3

Inkrafttreten

.....

Neufassung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 15 vom 28.07.2010 Inkrafttreten: 29.07.2010
1. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 25 vom 15.12.2010 Inkrafttreten: rückwirkend zum 29.07.2010
2. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 12 vom 15.06.2011 Inkrafttreten: 16.06.2011
3. Änderung:	Zwickauer Pulsschlag Nr. 13 vom 24.09.2014 Inkrafttreten: 01.01.2015